

# Jahresbericht

über die

# Selekten-Schule,

(katholische höhere Bürgerschule und Progymnasium)

durch welchen zu der nach Verfügung

Einer Hochwürdigen katholischen Kirchen- und Schul-Commission

am Freitag den 19. und Samstag den 20. März

stattfindenden

## öffentlichen Prüfung

ergebenst einladet

Dr. H. Wedewer,

Inspektor und Professor.



Inhalt:

1. Die wichtigsten Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen nebst Bericht über die Veränderungen in der Organisation der Selekten-Schule, vom Inspektor.
2. Schulnachrichten nebst Unterrichtsplan für das Schuljahr 1869/70.

Frankfurt am Main.

Druck von C. Krebs-Schmitt.

1869.

Administrative

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Zum ersten Male tritt die Selektenschule in dem diesjährigen Prüfungsprogramme in bedeutend erweiterter Gestalt und als höhere Bürgerschule mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen in die Öffentlichkeit. Es dürfte daher die Veranlassung nahe liegen und gleichzeitig den Wünschen der geehrten Eltern und Angehörigen unserer Schüler entsprechen, wenn wir die diesjährige Einladungsschrift ausschließlich den unmittelbaren Zwecken der Schule widmen und einmal das Wichtigste über den Organismus der preußischen Reallehranstalten, dem unsere Schule jetzt als Glied eingefügt ist, ihre Aufgabe und Bestimmung, ihre Lehrziele und ihre Abgangsprüfung, sowie ihre Berechtigungen mittheilen und dann über die Veränderungen, welche während des verflossenen Schuljahrs in der Organisation unserer Anstalt stattgefunden, ihre gegenwärtige Einrichtung und ihr Lehrziel ausführlicher berichten. Wir hoffen auf diese Weise die aufmerksamen Leser in den Stand zu setzen, sich ein klares und deutliches Bild von unserer Schule und ihrer Stellung in dem Gesamtorganismus des preußischen Realschulwesens entwerfen zu können.

---

#### **Die wichtigsten Bestimmungen aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.**

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im Wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mußte, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwicklung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse, wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältniß zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwicklung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Fakultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein prinzipieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden klassischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Kulturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwicklung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind ebenso wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Maße, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung,

sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muß sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüthes gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschule gehört, daß sie vorzugsweise auf das Objektive und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, daß sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniß geschärft wird, daß der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und daß die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Daß der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theile dazu helfen, daß in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewußtsein bringen, daß die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der großen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, daß sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannigfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, daß sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgelegt ist, auch mit den gegenwärtigen Kulturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniß des Stoffes begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniß dessen, was alles Leben trägt und zusammen hält.

Der Lehrkursus der Realschule schließt für die meisten Schüler welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den

künftigen Beruf fortsetzt. Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geographie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht bloß Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben muß, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten und wird dasselbe ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältniß bestimmt, in welcher derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auf den höheren Lehranstalten.

Zu der Kategorie der höheren Lehranstalten, die den gemeinsamen Zweck haben, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind, gehören:

- A. Die Realschulen, welche ein System von 6 aufsteigenden Klassen haben;
- B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

## A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschnitt III. näheren Aufschluß giebt.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§. 1.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender: Lehrplan.

Lehrgegenstände.	Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
Religion . . . . .	3	3	2	2	2	2
Deutsch . . . . .	4	4	3	3	3	3
Lateinisch . . . . .	8	6	6	5	4	3
Französisch . . . . .	—	5	5	4	4	4
Englisch . . . . .	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte . . . . .	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . . . . .	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen . . . . .	5	4	6	6	5	5
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

§. 2.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Aufnahme  
der Schüler.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Diktirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des alten und neuen Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Klasse als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, daß sie im wesentlichen das Maß von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3.

Kursusdauer.

Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Kursus; in Tertia wird es sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf 2 Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Kursus.

Die folgenden Paragraphen dieses Abschnittes, welche von dem Abschluß hinter Tertia, dem Unterricht in den beiden oberen Klassen und der Versetzung nach Prima handeln, können wir, da sie zunächst auf unsere Schule keine Anwendung finden, füglich weglassen, nicht minder den ganzen Abschnitt II, welcher das Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen enthält.

III.

Unterscheidung der Realschulen, Berechtigungen.

§. 1.

Maßstab  
der Unters-  
cheidung.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen maßgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschnitt I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwicklung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§. 2.

Erfordernisse  
der ersten  
Ordnung.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrkurses und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäß diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Klassen zugleich das Bedürfniß der Elementar- und niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; sowie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von 6 aufsteigenden Klassen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Klassen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind.

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Klassen eine geringere Kursusdauer haben, als Abschn. I., §. 3. bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I., §. 1. aufgestellten so weit abweicht, daß z. B. ein Unter-

richt im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbefondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer, und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullokalis ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Klassen nicht über das zulässige Maß zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

§. 3.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I., §. 1.) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und fakultativer Lehrgegenstände, können, soweit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§. 4.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, daß bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäßigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äußeren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäßigungen der Art ein, daß namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniß der Kirchengeschichte und der Konfessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Diktaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen,

vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§. 5.

Mit Gymnasien verbundene Realschulen.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Klassen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Kombinationen mit Gymnasialklassen.

Der folgende Paragraph 6, welcher das Verzeichniß der im Jahre 1859 anerkannten Realschulen enthält, kann füglich wegfallen.

§. 7.

Die Berechtigungen der Realschulen, a) die allen anerkannten Realschulen zustehenden.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung;

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applikant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Lokalverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden; desgl. zum Studium der Deconomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königlichen Thierarzneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam; desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Klassen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weitere Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

b) Die besonderen Berechtigungen der Realschüler 1. Ordnung.

Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepceefährichtsprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applikanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden, desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda geseßen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

### §. 8.

Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

Das Ressortverhältniß

§. 9.

Aufnahme in  
die erste Ord-  
nung der  
Realschulen.

Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen, vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. §. 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welche zuvor erst eine Revision der Anstalt abhalten läßt. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

## B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben.

Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind.

Der Kursus der ersten Klasse solcher höheren Schulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Klassen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhängende Kenntniß der Glaubenslehre der kirchlichen Konfession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift.

Im Deutschen wird verlangt, ein korrekter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhängend in klarer Ordnung schriftlich zu behandeln. Stylistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, daß ein und das andere Schriftwerk aus unserer klassischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständniß des *bellum gallicum* von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntniß des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniß von Profastücken, besonders historischen Inhalts und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vokabelvorrath; Fertigkeit in korrektem Nachschreiben eines französischen und englischen Diktats.

In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne große Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatfachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen, der römischen bis zum Kaiser Markus Aurelius. Specielle Kenntniß der deutschen und der preußischen Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preußen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Kolonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muß erreicht sein: Eine gründliche Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen, und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: Angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntniß der Elemente der Perspektive.

Zum Nachweis, daß dies Maas von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvierung des Schulkurses erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

Abgangs-  
prüfung.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rektor der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Königl. Regierung angesetzt, welcher als Königl. Kommissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Themas muß dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit voraussetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je 3 Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Diktats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexikon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vokabeln, deren Kenntniß der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der Königl. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Maß von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntniß seiner Klassenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleißes und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugniß zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem Königl. Schulkollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnißnahme durch die Königl. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebniß der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die Königl. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule, und gewährt außer den an den Besuch der Sekunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Berechtig-  
ungen.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende Königl. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

### **Veränderungen in der Organisation der Selektenschule während des verfloßenen Schuljahrs; ihre gegenwärtige Einrichtung; Blick auf ihre Zukunft.**

Was wir am Schlusse der vorigjährigen Programmabhandlung als unsere Ueberzeugung aussprachen, daß die Zeit nicht mehr ferne, wo auch unsere Schule die so lange ersehnte Reorganisation erhalten und damit ebenbürtig neben ihren Schwesteranstalten dastehen werde, das ist in der That schon sehr bald darauf in Erfüllung gegangen. Nachdem die geehrte Stadtverordneten-Versammlung am 10. Juni v. J. die nöthigen Mittel zur Erweiterung der Selektenschule um zwei Klassen bewilligt hatte, wurde die Reorganisation sofort mit aller Kraft in Angriff genommen, so daß bereits nach den Sommerferien zu Anfang August die eine, und beim Beginn des Wintersemesters die andere der beiden neuen Klassen in der zu Schulzimmern hergerichteten früheren Amtswohnung des Inspektors eröffnet werden konnte. Bezog sich diese Erweiterung speciell auf unsere höhere Bürgerschule, so wurden wir durch eine außerordentliche Unterstützung unsers verehrten Gemeindevorstandes in den Stand gesetzt, auch für unser Progymnasium etwas zu thun, nämlich die Unterabtheilung desselben mit zweijährigem Lehrkurs in zwei Abtheilungen mit je einjährigem Kursus zu zerlegen. Demnach besteht die Selektenschule gegenwärtig aus einer höheren Bürgerschule mit fünf Klassen, nämlich VI. V. IV. mit je einjährigem, und III. und II. mit je zweijährigem Lehrkurs, ferner einem Progymnasium mit drei Parallelabtheilungen und schließlich einer Vorschule mit zwei Klassen, die untere mit zweijährigem und die obere mit einjährigem Lehrkurs. Die Schüler werden mit 6 Jahren in die unterste Klasse der Vorschule aufgenommen, gehen mit vollendetem 9. Jahre in die VI. der höheren Bürgerschule über und haben mit 16 Jahren den ganzen Kursus vollendet. Was insbesondere die Progymnasialschüler betrifft, so ist die Einrichtung getroffen, daß dieselben, nach Beendigung des zweijährigen Kursus in III., wie früher, in die Tertia des Gymnasiums übergehen können.

Mit dieser äußeren Reorganisation ging gleichzeitig die innere Hand in Hand, indem unter andern ein neuer Unterrichtsplan entworfen, die Lehrpläne und die Schulbücher, die Censur- und Zeugnißformulare einer Revision unterzogen, sowie die Schulbibliothek, was seither aus Mangel einer passenden Räumlichkeit unterbleiben mußte, geordnet und aufgestellt wurde.

Diese allerdings bedeutenden Reformen konnten nicht umhin, einen günstigen Einfluß auf alle Seiten des Unterrichts und der Erziehung, auf das sittliche, intellektuelle und selbst das physische Wohl unserer Zöglinge auszuüben. Um nur das Eine oder Andere hervorzuheben, so konnte der Unterricht, welcher bisher in einzelnen Klassen mit 40—50 Schülern und zwei subordinierten in einem Klassenzimmer vereinigten Abtheilungen kaum mehr als ein halber gewesen, jetzt in Klassen mit einjährigen Lehrkursen und 15 bis 20 Schülern mit ganz anderm Erfolge gegeben werden, nicht zu reden von der größeren Berücksichtigung, die wir den einzelnen Schülern in erzieherischer Hinsicht zu Theil werden lassen konnten.

Ist nun hiermit Alles abgemacht und nichts mehr zu thun übrig? Diese Frage müssen wir allerdings mit „nein“ beantworten. Vor Allem ist daran zu erinnern, daß wir in einem Provisorium leben, indem die uns zu den Reformen gemachten Geldbewilligungen, sowohl die von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung, als des kirchlichen Gemeindevorstandes zunächst nur auf zwei Jahre lauten, von denen bereits  $\frac{1}{2}$  Jahr verstrichen ist, und daß ebenso der unserer Schule von Sr. Excellenz, dem Herrn Kultusminister, verliehene Charakter einer höheren Bürgerschule mit der Berechtigung zu gültigen Entlassungsprüfungen vor der Entscheidung der Frage des lateinischen Unterrichts wohl kaum als ein definitiver zu betrachten ist. Da somit in den nächsten  $1\frac{1}{2}$  Jahren über den künftigen Charakter der Schule entschieden werden muß; so dürfte die Frage nahe liegen: Was soll aus der Selektenschule werden? Wird das gegenwärtige Provisorium sich ohne weitere Veränderungen einfach in ein Definitivum verwandeln lassen, oder hat sie Aussicht sich in den nächsten Jahren zu einer Realschule I. Ordnung zu entwickeln? Ohne der Entscheidung der in dieser wichtigen Angelegenheit kompetenten Behörden vorgreifen zu wollen, glauben wir uns, weil seit vielen Jahren mit der Leitung der Anstalt betraut und mit den Bedürfnissen der katholischen Gemeinde genau bekannt, erlauben zu dürfen, unsere unmaßgebliche Ansicht über die vorliegende Frage auszusprechen.

Was zunächst die zweite der oben aufgeworfenen Fragen betrifft, ob die Selektenschule sich in der nächsten Zeit zu einer Realschule I. Ordnung entwickeln wird, so kann davon nach unserer Ansicht in den nächsten zwei Jahren kaum die Rede sein, sondern ist die Lösung dieser Frage der Zeit zu überlassen. Allerdings, wenn wir die Bedeutung und das Ansehen unserer Stadt und die Größe der katholischen Gemeinde betrachten und einen Blick auf die Verhältnisse in Norddeutschland werfen, wo Städte von geringer Seelenzahl ihre Realschule I. oder II. Ordnung und daneben nicht selten ihr Gymnasium oder Progymnasium besitzen<sup>1)</sup>, dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Fortschritt in nicht zu ferner Zukunft stattfinden wird.

<sup>1)</sup> Siehe das höhere Schulwesen in Preußen von Dr. L. Wiese.

Ist somit die Lösung der zweiten Frage der Zeit zu überlassen, so bleibt uns noch die Beantwortung der ersten übrig: Kann das gegenwärtige Provisorium einfach in ein Definitivum übergehen, oder sind Veränderungen dabei nöthig und welche?

Was unserer Anstalt vor Allem noth thut, das ist sobald als möglich aus dem leidigen Provisorium, das sich noch über die neuen Einrichtungen hinauserstreckt<sup>1)</sup> und seit vielen Jahren wie ein schädlicher Mehlthau die gedeihliche Entwicklung und den frischen Aufschwung derselben gehindert hat, heraus zu kommen und zu einem endlichen Definitivum zu gelangen. Wie aber kann dies am leichtesten unbeschadet der Interessen unserer Anstalt geschehen? Hier bieten sich zwei Wege dar; die Selektenschule kann ohne große und kostspielige Veränderungen sich entweder die definitive Anerkennung einer höheren Bürgerschule mit der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen erwerben oder in eine Realschule II. Ordnung umgewandelt werden.

Fassen wir den ersten Fall ins Auge, so fragt es sich, was die Unterrichts- und Prüfungsordnung von einer solchen höheren Bürgerschule verlangt. Nach den darüber mitgetheilten Bestimmungen müssen die höheren Bürgerschulen der genannten Art unter andern die 5 Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruktion für die Realschulen aufgestellt worden sind. Der Kursus der ersten Klasse solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Was nun die gegenwärtige provisorische Organisation unserer Schule betrifft, so entspricht dieselbe genau den an eine höhere Bürgerschule der genannten Art gestellten Anforderungen. Nur in einem freilich sehr wichtigen Punkte weicht sie von denselben ab; von dem lateinischen Unterricht für die Realschüler ist bis jetzt Abstand genommen worden. Die Frage des lateinischen Unterrichts für die Realschulen ist bereits so vielfach und gründlich erörtert worden, daß es fast „Holz in den Wald tragen“ heißt, noch einmal darauf zurückzukommen. Nichts destoweniger können wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für unsere Schule nicht umhin, an dieser Stelle uns kurz darüber auszusprechen.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen und durch eine Jahrhunderte lange Erfahrung bestätigt, daß der lateinische Unterricht, gründlich betrieben, die beste Grundlage bildet für die Erlernung aller anderen Sprachen. Der Grund hiervon liegt einmal in der logischen und formalen Durchbildung dieser Sprache, wie sie theils in der genauen Begriffsbestimmung der ein-

---

<sup>1)</sup> Dahin gehört der provisorische Charakter der ersten Elementarklasse, deren wackerer Lehrer seit vier Jahren auf eine definitive Anstellung harrt, dahin gehören die provisorischen, noch immer nicht geordneten Gehaltsverhältnisse der philologischen und Reallehrer an unserer Schule.

zelnen Worte <sup>1)</sup>, theils in ihrem Satz- und Periodenbau hervortritt, dann aber auch in der gründlichen Bearbeitung, welche ihre Grammatik und Lexikographie im Laufe der Zeit von so vielen der scharfsinnigsten Köpfe erfahren hat. Hierzu kommt noch der ungeheure Einfluß, den die lateinische Sprache, Jahrhunderte hindurch in den Schulen gelehrt und von den Gebildeten aller Nationen in Wort und Schrift gehandhabt, auf die Sprachen aller Kulturvölker, unsere Muttersprache nicht ausgenommen, ausgeübt hat, so daß wir zum gründlichen Verständniß derselben des Lateinischen nicht entrathen können. Schließlich ist bekannt, daß die beiden neuen Sprachen, welche in unseren Schulen gelehrt werden, nämlich das Französische und Englische, das erste ganz, das letztere zum Theil, ihre Wurzel im Lateinischen haben, und daß daher eine gründliche Erlernung dieser beiden Sprachen wesentlich durch die Kenntniß der lateinischen Sprache bedingt ist. Diese und andere Gründe <sup>2)</sup> haben das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vermocht, das Latein unter die obligatorischen Unterrichtsgegenstände zunächst der Realschulen erster Ordnung und der höheren Bürgerschulen mit der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen aufzunehmen. Was nun unsere Schule betrifft, so dürfte es nach dem Wortlaute der angezogenen Bestimmungen, insofern nicht noch Modifikationen hinsichtlich derselben eintreten, keinem Zweifel unterliegen, daß sie, um definitiv als eine zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt zu werden, das Latein als obligatorischen Lehrgegenstand in den Unterrichtsplan aufnehmen muß. Sicherlich würde durch diese Einrichtung die Gründlichkeit des Unterrichts, insbesondere in den neueren Sprachen gewinnen und überdies könnten unsere studierenden Schüler, da der lateinische Unterricht bereits in VI seinen Anfang nehmen würde, das Latein ein Jahr früher als seither beginnen. Unsere Anstalt würde alsdann im Wesentlichen eine ähnliche Einrichtung erhalten, wie sie an der mit einem Progymnasium vereinigten höheren Bürgerschule in Neuwied besteht <sup>3)</sup>. Zur Durchführung dieses Planes würde

<sup>1)</sup> Nicht ohne Grund behauptet daher der berühmte Rechtsgelehrte Fr. C. v. Savigny, daß die römischen Rechtsquellen wegen des systematischen Reichthums und der charakteristischen Bestimmtheit ihrer Sprache noch lange die vorzüglichsten Quellen der Rechtswissenschaft bilden werden.

<sup>2)</sup> S. Unterrichts- und Prüfungsordnung, erläuternde Bemerkungen S. 5 u. ff.

3) R.: Realabtheilung. G.: Gymnasialabtheilung.	VI.		IV.			III.			II.		
	VI.	V.	R.	R.u.G.	G.	R.	R.u.G.	G.	R.	R.u.G.	G.
Religion . . . . .	3	3	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Deutsch . . . . .	4	4	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Lateinisch . . . . .	8	6	5	2	7	5	—	9	4	—	9
Französisch . . . . .	—	5	4	—	2	4	—	2	4	—	2
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	4	—	—	3	—	—
Griechisch . . . . .	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	6
Geographie u. Geschichte	3	3	—	4	—	—	4	—	—	3	—
Mathematik u. Rechnen	5	4	2	4	—	3	3	—	2	3	—
Naturwissenschaft . . .	2	2	2	—	—	1	1	—	4	2	—
Zeichnen . . . . .	2	2	—	2	—	2	—	—	2	—	—
Schreiben . . . . .	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	31	13	17	14	19	13	16	19	13	17
			30	31		32	29		32	30	

mindestens eine weitere philologische Lehrkraft, von der wir gegenwärtig durch die Güte des katholischen Gemeindevorstandes, wenn auch provisorisch,  $\frac{1}{3}$  besitzen, erforderlich sein.

Wir haben bisher nur die Gründe hervorgehoben, welche für den lateinischen Unterricht an Realschulen sprechen; allein wir dürfen nicht übersehen, daß sich nicht unwichtige Bedenken, die allerdings zum Theil lokal sind, dagegen erheben. Zunächst ist zu bemerken, daß die öffentliche Meinung, ein Faktor, der nicht gering anzuschlagen, hier bisher entschieden gegen den lateinischen Unterricht war, welches wohl hauptsächlich darin seinen Grund hatte, daß bis jetzt die große Mehrzahl der eine Realbildung suchenden Schüler sich dem Kaufmannsfache widmete und daher vor Allem Fertigkeit in den neueren Sprachen, im kaufmännischen Styl und im Rechnen, nicht aber Latein begehrte. Dieser Umstand, verbunden mit der kurzen Dauer des lateinischen Unterrichts für die Realschüler<sup>1)</sup>, war es auch, der uns im Jahre 1848 bestimmte, den früher an unserer Anstalt für Alle verbindlichen lateinischen Unterricht von da an auf die studierenden Schüler zu beschränken. Wird nun das Latein unter die für alle Schüler verbindlichen Unterrichtsgegenstände aufgenommen, so ist eine Verminderung der seither auf die übrigen Fächer fallenden Stundenzahl, wenn die Schüler nicht zu sehr überladen werden sollen, dringend geboten. Schließlich ist für uns nicht zu übersehen, daß die studierenden Schüler dadurch, daß sie den lateinischen Unterricht in den beiden unteren Klassen ganz, in den übrigen theilweise mit den Realschülern gemeinschaftlich hätten, um so mehr in ihren Fortschritten würden gehemmt werden, als unter den letzteren noch lange Zeit manche sein werden, welche eine höhere und gründliche Ausbildung nicht erwerben wollen, oder können<sup>2)</sup>.

Würden nun diese Bedenken gegen das Latein, als obligatorischen Lehrgegenstand für die Realschüler, als besonders wichtig erscheinen und die Behörden vermögen, auch fernerhin davon Abstand zu nehmen; so bliebe noch ein zweiter Weg übrig, um zu einem Definitivum zu gelangen, nämlich die Verwandlung der Selektenschule in eine Realschule II. Ordnung. Wir haben bereits oben aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung den Abschnitt über die wesentlichen Unterschiede der Realschule I. und II. Ordnung mitgetheilt. Unter diesen ist hier für uns der wichtigste, daß das Lateinische in ihnen zu den fakultativen Lehrgegenständen

---

<sup>1)</sup> Der lateinische Unterricht war damals für die Realschüler auf die II. und III. Klasse, jede mit einem zweijährigen Lehrkurs beschränkt, also nicht viel mehr als ein halber.

<sup>2)</sup> Die Klagen über die Ungleichartigkeit der die höheren Schulen besuchenden Schüler sind allgemein, und auch wir haben darunter zu leiden. Der Grund dieser Erscheinung, welche, wie jeder Schulmann weiß, äußerst lähmend auf den Unterricht einwirkt, liegt darin, daß dem sehr verschiedenartigen Bedürfniß von Schulbildung durch eine gehörige Abstufung von höheren, mittleren und niederen Schulen bis jetzt noch nicht gehörig entsprochen ist.

gerechnet werden oder ganz wegfallen kann. Die einzige wesentliche Veränderung, die in diesem Falle an der jetzigen Einrichtung unserer Schule vorzunehmen sein würde, wäre die Errichtung einer obersten Klasse oder Prima.<sup>1)</sup>

Welche Entscheidung aber auch von den Behörden getroffen werden mag, in allen Fällen, und hiermit kommen wir zum Schluß unserer Erörterungen, bleibt der Bau eines neuen geräumigeren Schulhauses ein dringendes Bedürfniß. Es ist überflüssig, hier alle die Unzuträglichkeiten und Nachtheile, welche sehr beschränkte Räumlichkeiten für eine Schule mit sich bringen, und den ungünstigen Einfluß, den dieselben auf das sittliche, intellektuelle und physische Wohl der Schüler ausüben, hier des weiteren auseinanderzusetzen. Soviel ist gewiß, das Aufblühen unserer Schule ist wesentlich von einem geräumigen, zweckmäßig eingerichteten Schulhause bedingt und daher der Bau eines neuen Schulhauses für uns eine Lebensfrage, deren Lösung wir den Behörden nicht dringend, nicht warm genug ans Herz legen können.

---

<sup>1)</sup> S. oben Seite 9 §. 3.

# U n t e r r i c h t s p l a n

der Selektenschule von Ostern 1869 an.

## 1. R e l i g i o n.

### A. Vorschule.

**2. Klasse.** (Siebte Klasse.) 3 Stunden wöchentlich. Einübung der pflichtschuldigen Gebete. Memorieren und Erklärung der ersten 50 Fragen des kleinen Katechismus.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Der ganze kleine Katechismus, mit Ausnahme des Abschnittes über das heil. Bußsakrament, wird erklärt und memoriert; die ganze „Kurze biblische Geschichte“ von Schuster wird erläutert und nachgezählt.

### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 3 Stunden wöchentlich. Ausführlicher Unterricht über das heil. Bußsakrament; aus dem großen Katechismus die Lehre von den Quellen der Offenbarung und das erste Hauptstück: Vom Glauben. Biblische Geschichte: Ausführliche Geschichte der Thatfachen des alten Bundes, nach Schuster.

**Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Katechismus, zweites Hauptstück: Die Lehre von den Geboten. Biblische Geschichte: Geographie von Palästina nach Schulte; Wiederholung der Geschichte des alten Bundes; das Thatsächliche aus dem neuen Testamente.

**Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Katechismus: Lehre von den Sakramenten, ausführliche Erklärung des heil. Altarsakramentes in Rücksicht auf die erste heil. Kommunion der etwaigen Neukommunikanten. Biblische Geschichte: Beleuchtung der gangbarsten Einwürfe; Erklärung und Memorieren des Lehrtheils der heil. Schrift, resp. der Sprüche und besonders der Weissagungen im alten, der Parabeln und Reden Jesu im neuen Testamente.

**Tertia und Sekunda.** 2 resp. 3 Stunden wöchentlich (2 kombiniert, 1 Stunde für II. besonders). Rationelle Begründung der besonders angegriffenen Offenbarungswahrheiten; Kirchengeschichte unter Zugrundlegung der Geschichte der christlichen Kirche von Siemers.

## 2. Deutsche Sprache.

### A. Vorschule.

**2. Klasse.** (Siebte Klasse). 14 Stunden wöchentlich. a. Unterabtheilung. Schreiblefen: Vorübungen; Behandlung der deutschen Buchstaben; Lesen der lat. Druckbuchstaben; Verbindungen bis zu mehrsilbigen Wörtern; Schreiben und Lesen der Sätze, nach Kremer's Fibel. b. Oberabtheilung. Lesen in dem Lesebuch für die untersten Klassen der Volksschulen in Nassau, zweite Abtheilung bis p. 71; sachliche Erklärungen; Abfragen des Inhalts. Schriftliche Arbeiten: Abschreiben aus dem Lesebuche; freies Aufschreiben diktierter oder memorierter Sätze; Auffuchen verschiedener Wortarten aus den Lesebüchern. c. Unter- und Oberabtheilung. Anschauungsunterricht: Als Gegenstände der Betrachtung dienen Schule, Haus, Stadt, Feld, Wald, Natur und Menschenleben in den 12 Monaten des Jahres, theilweise nach den Bildern von Schreiber, Diefenbach u. a.; Sprechübungen in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 8 Stunden wöchentlich. Lesen in dem Lesebuch für die untersten Klassen der Volksschulen in Nassau, zweite Abtheilung bis zu Ende. Besprechung von Gedichten mit sachlichen und sprachlichen Erläuterungen, sowie Memorieren derselben. Grammatik: a. Aus der Satzlehre: der einfache Satz; Subjekt, Prädikat, Attribut, Objekt; b. Aus der Wortlehre: Kenntniß des Substantivs, Pronomens, Adjektivs, Verbs, Numerals und der Präposition, ferner Deklination, Komparation und Konjugation in aktiver Form; Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung. Schriftliche Arbeiten: Diktate und grammatische Aufgaben.

### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 6 Stunden wöchentlich. Lesen, Erklären, Wiedererzählen von Gedichten und Profa=stücken, Memorieren passender Gedichte nach H. Bone's deutschem Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien. Grammatik: Die Lehre vom einfachen und zusammenge=zogenen Satze, sowie das Wichtigste aus der Wort- und Wortbildungslehre nach Lüben's „Ergebnisse des grammatischen Unterrichts“, an Beispielen der Lesebücher nachgewiesen und erklärt. Schriftliche Arbeiten: Diktate, grammatische und orthographische Uebungen; im zweiten Semester kleine Aufsätze erzählenden Inhalts.

**Quinta.** 4 Stunden wöchentlich. Lesen und Erklären passender Stücke, Memorieren und Vortragen von Gedichten nach Bone's Lesebuch. Grammatik nach Lüben: Wiederholung der Lehre vom einfachen und zusammengezogenen Satze; Erklärung der Satzverbindungen und der leichteren Satzgefüge und Fortsetzung der Wort- und Wortbildungslehre, Alles

im Anschlusse an das Lesebuch. Schriftliche Arbeiten: Diktate, grammatische Uebungen abwechselnd mit kleinen Aufsätzen.

**Quarta.** 4 Stunden wöchentlich. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche von Bone mit mündlichen Uebungen im Auffassen und Wiedergeben des Inhalts und im Vortrag von Gedichten. Grammatik nach Üben im Anschluß an die Lektüre: Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom Satzgefüge; Periodenbau; Interpunktionslehre und Unterschied der starken und schwachen Deklination und Konjugation; gelegentliche Mittheilungen aus der Onomatik und Synonymik. Schriftliche Arbeiten: Orthographische Diktate, bei denen besonders auch auf die Fremdwörter Rücksicht genommen wird; Aufsätze erzählenden Inhalts, auch von Selbsterlebtem; Beschreibungen nach vorgängiger genauer Besprechung, besonders auch der Anordnung. Das bis zu dieser Stufe zu erreichende Ziel ist sicheres, deutliches, sinngemäßes, die Interpunktion beachtendes Lesen; richtiges Sprechen und Schreiben.

**Tertia.** 3 Stunden wöchentlich. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem deutschen Lesebuche für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten von H. Viehoff; besonders Gedichte der epischen Lyrik; gleichzeitig die nöthige Belehrung über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze; Uebungen im mündlichen Wiedergeben und Umformen des Gelesenen, sowie im Vortragen von Gedichten; kleine freie Vorträge aus dem Gebiete der griechisch-römischen und deutschen Geschichte. Grammatik: Eine zusammenfassende Uebersicht über die Satz- und Formenlehre; fortgesetzte Belehrungen über Synonymik und Onomatik. Zu benutzen für die letztere ist das onomatistische Wörterbuch von J. Rehrein. Schriftliche Arbeiten: Erklärung synonymischer Wörter; Aufsätze über vorher besprochene Themata erzählenden Inhalts, oder Beschreibungen von Natur- und Kunstgegenständen, die den Schülern bekannt sind; Anleitungen zum Disponieren von gelesenen Stücken; von Zeit zu Zeit Uebersetzungen aus fremden Sprachen, wobei Gelegenheit genommen wird, auf die Unterschiede der deutschen Syntax von der der andern Sprachen hinzuweisen.

Das Ziel des deutschen Unterrichts bis zu dieser Stufe ist: Richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; korrekte und geordnete mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Da der Kursus dieser Klasse zweijährig ist, so findet in dem Pensum beider Jahre ein angemessener Wechsel statt.

**Sekunda.** 3 Stunden wöchentlich. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche (demselben wie bei III) oder nach freier Wahl aus den deutschen Klassikern; fortgesetzte Anleitung zum Disponieren und Auffuchen der Disposition gelesener Stücke; Erläuterung des Wesens der Hauptdichtungsarten und der Unterschiede der

metrischen Form an Beispielen aus dem Lesebuch oder ausgewählten deutschen Schriftstellern, die nöthigen Mittheilungen über das Zeitalter und Leben der Dichter. Recitationen und freie Vorträge, deren Stoff aus der Geschichte oder Privatlektüre entnommen wird. Stylistik: das Wichtigste aus der Rhetorik und der Dispositionslehre; die Hauteigenschaften eines guten Stils werden an mustergültigen Beispielen nachgewiesen. Aufsätze mit vorangestellter Disposition; Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

Wegen des zweijährigen Lehrkursus dieser Klasse gilt auch hier hinsichtlich des angemessenen Wechsels in dem Pensum beider Jahre die Bemerkung wie bei III.

### 3. Französische Sprache.

- Sexta.** 6 Stunden wöchentlich. Regeln über die Aussprache; Leseübungen. Die regelmäßige Formenlehre und zwar die Declination und die Konjugation der Hilfszeitwörter avoir und être. Mündliche und schriftliche Uebersetzung der darauf bezüglichen Übungsstücke. Memorieren der dazu gehörigen Vocabeln. Lesebuch Plöz I. Theil.
- Quinta.** 5 Stunden wöchentlich. Wiederholung des grammatischen Pensums von Sexta und Erweiterung desselben durch die Fürwörter, Zahlwörter, Konjugation der regelmäßigen Zeitwörter, Theilungsartikel, die Puralbildung, die fragenden und verneinenden und die fragend-verneinenden Satzformen, einige unregelmäßige Verben. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt. Außer den Vocabeln werden kleine Sätze, Verse und Fabeln auswendig gelernt. Plöz I. Theil.
- Quarta.** 5 Stunden wöchentlich. Wiederholung des grammatischen Pensums von V., ferner die rückbezüglichen und unpersönlichen Verben, die Konjugation der unregelmäßigen Verben, die Lehre vom Artikel und von den Kasus; das Wichtigste über die Wortstellung. Mündliche und schriftliche Uebungen, die sich darauf beziehen. Lesen und Uebersetzen leichter Stücke aus Lüdecking's Lesebuch I., Konversation über die gelesenen Stücke. Memorieren oder Erzählen derselben. Plöz Grammatik, Lüdecking I.
- Tertia.** 6 Stunden wöchentlich. Wiederholung des grammatischen Pensums von IV und weiter die Lehre von den tempora und modi, mündliche und schriftliche Uebersetzung aus Plöz Grammatik, Lektüre und Uebersetzung aus Lüdecking's Lesebuch I., nebst sich daran schließenden Konversations-Uebungen über die gelesenen Stücke, Diktate, Extemporalien, Memorieren und Erzählen des Gelesenen.
- Secunda.** 6 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre. Erweiterung und fortgesetzte Einübung der wichtigsten syntaktischen Regeln, mündliche und schriftliche Exercitien

und Extemporalien. Die Wortbildungslehre. Gallicismen und Synonymen. Leichte Auf-  
sätze. Lesen und Erklären von Stücken aus Chrestomathien, nebst sich daran schließenden  
Konversationsübungen. Kurze literarische Mittheilungen. Lektüre von Schriften wie  
Montesquieu: *Considérations*; Michaud: *histoire de la 3<sup>e</sup> Croisade*; Ségur:  
*Histoire de Napoléon*; Voltaire: *Charles XII*; Thiers: *Bonaparte en Egypte*;  
Rollin etc. und für die Lateinschüler: *Les sept Rois de Rome*, besonders für dieselben  
bearbeitet von H. Wedewer.

#### 4. Englische Sprache.

Die englische Sprache beginnt in Quinta, nachdem die Schüler die grammatischen  
termini an der Muttersprache kennen gelernt und die ersten Schwierigkeiten im Französischen  
überwunden haben.

**Quinta.** 6 Stunden wöchentlich. Regeln über die Aussprache mit Leseübungen; Einführung  
in die regelmäßige Formenlehre durch mündliche und schriftliche Uebersetzung englischer  
Sätze ins Deutsche und umgekehrt; Memorieren der in den englischen Stücken vor-  
kommenden Vokabeln, nach Degenhardt's englischem Lehrgang, Elementarkurs 1. Abthlg.

**Quarta.** 5 Stunden wöchentlich. Einführung in die unregelmäßige Formenlehre durch münd-  
liche und schriftliche Uebersetzung englischer und deutscher sich an dieselbe anschließender Sätze;  
Uebersetzung, Erklärung und Memorieren kleiner englischer Stücke nach Degenhardt's  
Elementarkurs; Anleitung zur englischen Konversation nach Munde's erstem Unterricht.

**Tertia.** 4 Stunden wöchentlich. Syntax: Einübung der Regeln durch mündliche und schrift-  
liche Uebersetzungen nach Callin's Elementarbuch II. Gang. Lektüre: Uebersetzung engli-  
scher Stücke ins Deutsche, Erklärung und Besprechung derselben in englischer Sprache  
nach Callin's englischem Lesebuche II. Memorierübung: Auswendiglernen diktierter engli-  
scher Anekdoten; Anleitung zur Konversation nach Munde's erstem Unterricht.

**Secunda.** 3 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Syntax nebst sich daran schließenden schrift-  
lichen Exercitien und Extemporalien nach Callin's Elementarbuch II. Lesen und Erklären  
geschichtlicher und beschreibender Abschnitte aus Chrestomathien wie der von Lüdeking  
oder Callin, oder auch ganzer Schriften wie Goldsmith's *Vicar of Wakefield*; W.  
Scott's *tales of a grandfather* etc. Anleitung zur Konversation; Memorieren geeig-  
neter Gedichte und prosaischer Stellen.

### 5. G e s c h i c h t e.

#### A. Vorschule.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Israelitische und aegyptische Geschichte nach Welter I.

#### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 2 Stunden wöchentlich. Geographische Uebersicht der alten Welt; Repetition der ägyptischen Geschichte, das Wichtigste aus der Geschichte der Phönizier, Babylonier, Assyrer, Meder und Perser bis zum Beginn der sogenannten Perserkriege nach Welter I.

**Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Geographische Uebersicht Altgriechenlands; Geschichte der Griechen bis zum Tode Alexanders des Großen nach Welter I.

**Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Geographische Uebersicht Altitaliens; Geschichte der Römer bis zum Untergang des weströmischen Reichs nach Welter I.

**Tertia.** 2 Stunden wöchentlich. Geschichte Deutschlands von der Völkerwanderung bis zum westphälischen Frieden nach Giefers I.

**Secunda.** 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung des Penjums der III; Fortsetzung der deutschen Geschichte von dem westphälischen Frieden bis auf die neuere Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Preussischen Geschichte und der gleichzeitigen Geschichte Frankreichs und Englands nach Giefers II. Repetition und Vervollständigung der alten Geschichte durch genauere Darstellung der in der obern Klasse verständlichen Verhältnisse der Staatsverfassung, Gesetzgebung, Religion und Kultur.

Der vorstehende Stoff ist in angemessener Weise auf die beiden Jahre zu vertheilen.

### 6. G e o g r a p h i e.

#### A. Vorschule.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Heimatskunde, unterstützt durch Zeichnen an der Wandtafel.

#### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 2 Stunden wöchentlich. Die allgemeinen Grundbegriffe aus der physischen und mathematischen Geographie; eine hydro-orographische Uebersicht der Erdoberfläche. Orientierung am Globus und auf den Landkarten. Uebungen im Kartenzeichnen. Leitf. von Graßmann und Püg.

**Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung des geographischen Pensums von IV. Die Erdtheile, insbesondere Europa und dessen Hauptländer außer Deutschland, mit den wichtigsten Flüssen, Gebirgen und Orten nach Graßmann und Pütz. Uebungen im Kartenzeichnen.

**Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung und Erweiterung der mathematischen Geo-

---

Seite 27 ist nach Quarta einzuschieben:

**Tertia.** 2 Stunden wöchentlich. Europa und zwar die nicht deutschen Länder; Deutschland, insbesondere der preussische Staat mit Berücksichtigung der Verkehrswege, Bodenverhältnisse und Produkte. Uebungen im Kartenzeichnen. Lehrbuch wie oben.

---

Lehrb. w. oben. Ausführliche Behandlung der mathematischen Geographie nach Schödlers Astronomie.

## 7. Naturwissenschaften.

### A. Vorschule

**1. Klasse** (Sechste Klasse). 2 Stunden wöchentlich. Anschauungsunterricht über naheliegende Gegenstände aus allen drei Naturreichen.

### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 2 Stunden wöchentlich. Naturgeschichte. Im Sommer Uebung im Beschreiben von einzelnen Pflanzentheilen, besonders Blättern, zur Uebung im Unterscheiden und Bezeichnen. Betrachtung der wichtigsten einheimischen Holzgewächse. Im Winter Beschreibung von in der Natur verglichenen oder ausgestopften Säugethieren und Vögeln nach Lügen II. Kursus. Mittheilungen über die Lebensweise der Thiere.

**Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Naturgeschichte. Im Sommer Wiederholung des Pensums von VI. Fortgesetzte Uebung im Beschreiben von Pflanzentheilen, besonders von dem Blütenstande und den Organen der Blüthe. Kennenlernen der in unsern Gärten am meisten verbreiteten Zierpflanzen. Im Winter Beschreibung, Vergleichung und Gruppierung ausgestopfter Säugethiere und Vögel nach Lügen II. Kursus.

**Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Im Sommer Beschreibung einheimischer Pflanzen, Merkmale einiger leicht kenntlichen natürlichen Familien; die wichtigsten landwirthschaftlichen

Küchengewächse. Anleitung zur Anlegung von Herbarien. Im Winter Säugethiere, Amphibien, Fische; Vergleichung von größeren Insekten, namentlich von Käfern und Schmetterlingen, nebst Gruppierung derselben zu natürlichen Familien.

**Tertia.** a. Naturgeschichte, 2 Stunden wöchentlich. Im Sommer Einübung der Klassen des Linne'schen Systems, zumeist an den zur Beschreibung kommenden Pflanzen. Natürliche Familien, welche bestimmten Abtheilungen des Linne'schen Systems entsprechen, unter Berücksichtigung officineller und giftiger Gewächse. Excursionen. Im Winter Zergliederung und Beschreibung von Repräsentanten aller Insektenordnungen. System der Wirbelthiere nach Vergleichung vorgezeigter Exemplare. Auch wird eine Uebersicht der Eintheilung des Mineralreichs gegeben mit Hervorhebung dessen, was in der Umgegend vorkommt.

b. Physik, 2 Stunden wöchentlich. Vorbereitender Unterricht. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Wärme, des Magnetismus, der Electricität und Mechanik.

**Secunda.** a. Naturgeschichte, 2 Stunden wöchentlich. Im Sommer Uebung im selbständigen Bestimmen der wichtigsten Familien von Pflanzen nach einer geeigneten Localflora. Natürliches System der Pflanzenkunde, mit Berücksichtigung der Verbreitung. Das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Im Winter systematische Uebersicht der wirbellosen Thiere. Die innere Organisation der Wirbelthiere und im Anschluß daran das Wichtigste von der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, soweit es für die Schule nothwendig und für die Schüler geeignet ist. Geographische Verbreitung der Thiere und Pflanzen. Einiges aus der Flora und Fauna der Vorwelt.

b. Physik und Chemie. 4 Stunden wöchentlich. Im ersten Jahre ausführlichere und systematische Behandlung der Wärme, des Magnetismus und der Electricität; im zweiten Jahre Mechanik, Schall, Licht, nach Brettner. Aus der Chemie im ersten Jahre die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen; im zweiten Jahre die Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen nach Stöckhardt. In beiden Jahren Berücksichtigung der Stöchiometrie.

## **S. Mathematik und Rechnen.**

### **A. Vorschule.**

**2. Klasse.** (Siebte Klasse.) 6 Stunden wöchentlich. a. Unterabtheilung: Die 4 Spezies im Zahlkreis von 1—20 nach Grube. b. Oberabtheilung: Die 4 Spezies im Zahlkreis von 1—100 nach Grube.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 6 Stunden wöchentlich. Die vier Species in reiner Zahl in beliebigem Zahlenkreis nach Kieffer II. 1. und 2.

**B. Höhere Bürgerschule.**

**Sexta.** a. Rechnen, 4 Stunden wöchentlich. Die vier Species in unbenannten und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen; Einübung der wichtigsten Maße, Münzen und Gewichte; Resolvieren und Reducieren; Zeitberechnung nach Kieffer III. 1 und 2. b. Geometrie, 2 Stunden wöchentlich. Beschreibung und Vergleichung der Prismen, Pyramiden und regulären Körper; Entwicklung der Begriffe: Körper, Fläche, Linie, Punkt, Winkel, Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Vieleck; vielfache Uebung im Linearzeichnen.

**Quinta.** a. Rechnen, 4 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Bruchrechnung; einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri mit gerader und entgegengesetzter Schlußfolge nach dem Zweifach nach Gruber IV. b. Geometrie, 2 Stunden wöchentlich. Wissenschaftliche Geometrie auf anschaulicher Basis. Einübung der Grundsätze, Lehrsätze: Neben- und Scheitelwinkel, Parallellinien, Drei-, Vier-, und Vielecke, die leichteren Sätze vom Kreis mit Ausschluß derjenigen Sätze, welche sich auf die Ähnlichkeitslehre beziehen, vielfache Uebung im Linearzeichnen.

**Quarta.** a. Rechnen nach Gruber IV, 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung des Vorhergegangenen. Gesellschafts- und Mischungsrechnung; die Lehre von den Decimalbrüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. b. Geometrie, 2 Stunden wöchentlich. Repetition. Wissenschaftliche Geometrie nach Kambly I.: Neben- und Scheitelwinkel, Parallellinien, Lehre vom Drei- und Vierecke, pythagoräischer Satz; leichtere Konstruktionsaufgaben.

**Tertia.** a. Rechnen nach Gruber IV. 2 Stunden wöchentlich. Kaufmännische Rechnungsarten mit den erforderlichen Wiederholungen des Pensums der vorhergehenden Klassen. b. Arithmetik nach Colenso, 2 Stunden wöchentlich. Die Grundoperationen in allgemeinen Zahlzeichen; Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln; Proportionen, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. c. Geometrie nach Kambly I., 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung des Vorhergegangenen. Ähnlichkeitslehre; Kreislehre mit Ausschluß der Kreisberechnung; Flächenberechnung; Körperberechnung; Konstruktionsaufgaben.

**Secunda.** 6 Stunden wöchentlich. a. Rechnen nach Amthor: Uebungen im kaufmännischen Rechnen. b. Arithmetik nach Lauteschläger: Wiederholung. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten; Potenzen und Wurzeln; Gleichungen des zweiten Grades; arithmetische und geometrische Progressionen; Zinseszins- und Rentenrechnung. c. Geometrie nach Kambly II. und III.: Wiederholung; Kreisrechnung; ebene Trigonometrie; Stereometrie; vielfache Aufgaben; Beginn der algebraischen Geometrie.

## 9. Zeichnen.

### A. Vorschule.

**1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Anfangsgründe des Freihandzeichnens: Linien in verschiedener Richtung; Verbindung derselben zu einfachen Figuren.

### B. Höhere Bürgerschule.

**Sexta.** 2 Stunden wöchentlich. Freihandzeichnen: Verbindung gerader und krummer Linien. Abschätzung von Mäßen und Winkeln, deren Zusammensetzung zu einfachen Figuren, Bandverschlingungen etc.

**Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Freihandzeichnen: Die ersten Elemente des perspektivischen Zeichnens. Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach Veränderung des Standortes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper, zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Auf dieser Stufe beginnt das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern, bis zu Gesichtstheilen, zunächst im Umriss, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

**Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. a. Geometrisches Zeichnen: Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reißens (darstellende Geometrie.) Lehre der Projektion auf 2 Ebenen. Drehung der Flächen im Raume in Grund und Aufriß. b. Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen u. s. w. Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nun auch landschaftliche Darstellungen gehören. Weitere Entwicklung der Perspektive: Zeichnen nach Körpern in mannigfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt.

**Tertia.** 2 Stunden wöchentlich. a. Geometrisches Zeichnen: Fortsetzung der darstellenden Geometrie. Drehung der Körper im Raume; Anfang der Schattenkonstruktion. b. Freihandzeichnen; nach Vorlegeblättern: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren, mitunter auch ganz ausgeführte Landschaften. Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen. In der Perspektive ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschiedenen zusammengesetzten Gegenständen.

**Secunda.** 2 Stunden wöchentlich. a. Geometrisches Zeichnen: Fortsetzung der Projektionslehre, der Schattenkonstruktion; Perspektive. Aufnahme von Apparaten, Maschinen etc. mit praktischer Anwendung der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive. b. Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen nach schwierigen Vorlegeblättern, nach Gypsmodellen, Pflanzen und Gegenständen nach der Natur.

## 10. Schreiben.

### A. Vorschule.

- 2. Klasse.** (Siebte Klasse.) 3 Stunden wöchentlich. Schreiben in Verbindung mit dem Leseunterricht. Ueberdies besondere Uebungen im Schönschreiben des kleinen und großen Alphabets, leichter Wörter und Sätze.
- 1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 4 Stunden wöchentlich. Uebungen in deutscher und englischer Großschrift im Takt und nach Vorlagen.

### B. Höhere Bürgerschule.

- Sexta.** 3 Stunden wöchentlich. Deutsche und englische Schrift in mittlerer Größe nach Vorschriften.
- Quinta.** 3 Stunden wöchentlich. Deutsche und englische Schrift in verschiedener Größe; Tactschreiben.
- Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Wie in der vorigen Klasse.
- Tertia.** 2 Stunden wöchentlich. Wie in der vorigen Klasse.
- Secunda.** 2 Stunden wöchentlich. Wie in der vorigen Klasse; ferner Zierschriften: Gothisch, Ronde, Fraktur, Kanzlei; die Progymnasialschüler griechische Schrift.

## 11. Singen.

### A. Vorschule.

- 1. Klasse.** (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Kenntniß der Noten im Umfange des Notensystems, Pause; Art der Noten und Pausen, deren Kennzeichen und Werth. Leichte Treffübungen; Einüben ein- und zweistimmiger Lieder.

### B. Höhere Bürgerschule.

- Sexta.** 2 Stunden wöchentlich. Kombiniert mit der ersten Klasse der Vorschule.
- Quinta.** 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung des vorhergehenden Kursus; Kenntniß und Werth der Noten mit Punkten; die Intervalle im Umfang der Oktave; einstimmige Uebungen in der natürlichen Tonleiter; rhythmische Uebungen und Einüben ein- und zweistimmiger Lieder und Chöre.
- Quarta.** 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung des vorigen Pensums; Schlüssel, Versetzungszeichen, vom Takt; Kenntniß der gangbarsten Dur- und Molltonarten; Einüben mehrstimmiger Lieder und Chöre.

## 12. T u r n e n.

### A. V o r s c h u l e.

2. Klasse. (Siebte Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Ordnungs- und Freiübungen nach Spieß.

1. Klasse. (Sechste Klasse.) 2 Stunden wöchentlich. Kombiniert mit der zweiten Klasse.

### B. H ö h e r e B ü r g e r s c h u l e.

Sexta. 2 Stunden wöchentlich. Ordnungs- und Freiübungen. Einfache Klettergang-, Sprung- und Stützübungen an den entsprechenden Geräthen.

Quinta. 2 Stunden wöchentlich. Übungen am Reck und Barren, an der schrägen und wagrechten Leiter, an dem Tau, der Streckschaukel, dem Bock, dem Schwengel. Rundlauf.

Quarta. 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetzte Übungen am Reck, Barren, Leiter, Stangen, Tau, Mast u. s. w.

Tertia. 2 Stunden wöchentlich. Übungen im Ballwerfen, Sturmlaufen, Ringen, an den Gerüsten, auf dem Schwebebalken, militärische Vorübungen.

Secunda. 2 Stunden wöchentlich, mit Tertia kombiniert.

### C. G y m n a s i u m.

Dieses umfaßt gegenwärtig 3 Abtheilungen, die beiden unteren mit je einjährigem und die oberste mit zweijährigem Lehrkursus; dieselben laufen den Klassen V, IV und III parallel.

#### 1. L a t e i n i s c h e S p r a c h e.

Quinta. (Sexta des hiesigen Gymnasiums.) 8 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Formenlehre: Deklination und Konjugation mit Einschluß der Deponentia, Genusregeln, Komparation, Zahlwörter (Kardinal- und Ordinalzahlen), Pronomina, Präpositionen nach der Grammatik von Schmidt, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen aus Spieß I. Theil im Anschluß an die Grammatik. Memorieren von Vokabeln und Sätzen.

Quarta. (Quinta des hiesigen Gymnasiums.) 8 Stunden wöchentlich. Wiederholung der regelmäßigen, Einübung der unregelmäßigen Formenlehre mit fortlaufenden Uebersetzungsübungen im Anschluß an die Grammatik von Schmidt; Retrovertieren gelesener lateinischer Stücke. Die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln werden an Beispielen nachgewiesen und eingeübt nach Spieß II. Theil. Memorieren von Vokabeln und Sätzen; besonders werden paradigmatische Sätze auswendig gelernt.

**Tertia b.** (Quarta b des hiesigen Gymnasiums.) 8 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre; Syntax der Kasus und einzelne wichtige Regeln der weiteren Syntax an Beispielen eingeübt nach Ellendt-Sehffert und Krebs Anleitung. Mündliches und schriftliches Uebersetzen ins Lateinische, im Anschluß an die Grammatik. Lektüre: Cornelius Nepos oder eine geeignete Chrestomathie oder tirocinium poeticum. Gegen Ende des Schuljahrs ausgewählte Fabeln des Phaedrus. Memorieren von paradigmatischen Sätzen, Abschnitten, Fabeln.

**Tertia a.** (Quarta a des hiesigen Gymnasiums.) 8 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Kasuslehre, Syntax der Tempora und Modi; mündliche und schriftliche Uebersetzungen im Anschluß an die Grammatik von Ellendt-Sehffert und Krebs Anleitung als häusliche Aufgaben und Extemporalien. Lektüre: Julius Cäsar's bellum gallicum und Ovid's Metamorphosen mit Auswahl, hierbei das Erforderliche aus der Prosodie und Metrik. Memorieren geeigneter prosaischer und poetischer Abschnitte.

## 2. Griechische Sprache.

**Tertia b.** (Quarta b des hiesigen Gymnasiums.) 5 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Formenlehre bis einschließlich der verba pura non contracta, verba muta und liquida in Verbindung mit den Accentregeln; mündliches und schriftliches Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und im zweiten Semester auch umgekehrt im Anschluß an die Grammatik von Buttman und das griechische Lesebuch von Jacobs. Memorieren von Vokabeln und Sätzen.

**Tertia a.** (Quarta a des hiesigen Gymnasiums) als Oberabtheilung mit Tertia b vereinigt. 5 Stunden wöchentlich. Wiederholung des Penjums vom III; ferner die verba contracta, auf —  $\mu$  und die unregelmäßigen nebst den Präpositionen nach Buttman's Grammatik; Uebersetzen aus dem Lesebuch und Memorieren wie in III; im letzten Semester Einführung in Xenophon's Anabasis und Homer's Odyssee nebst dem Wichtigsten aus der homerischen Formenlehre und den nöthigen literarischen Mittheilungen über die zu lesenden Autoren.

Hinsichtlich der Theilnahme der Progymnasialschüler an den übrigen Lehrgegenständen, sowie der Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die einzelnen Lehrer verweisen wir auf die nachstehenden Pläne.

## Schulnachrichten.

### I. Chronik der Anstalt.

Aus dem verflossenen Schuljahre, welches am 20. April v. J. mit der Prüfung und Einweisung der aufgenommenen Schüler in ihre Klassen seinen Anfang nahm, beehren wir uns Folgendes zu berichten:

1) Der Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler war im ganzen ein normaler und der Unterricht hatte einen ungestörten und regelmäßigen Verlauf. Am meisten zu bedauern war das andauernde Unwohlsein unsers wackern Kollegen, des Herrn Kremer. Derselbe wurde im Sommersemester durch die Herren Schüßler, Hub und Schillinger, im Wintersemester durch den Schulamtskandidaten Herr Rack vertreten. Ueberdieß waren der Inspektor 18 Tage, Herr Dr. Kirschbaum 11 Tage, Herr Dr. Nover 5 Tage, Herr Thévenot 3 Tage, Herr Schüßler 2 $\frac{1}{2}$  Tage, krankheitshalber ihren Unterricht auszusetzen genöthigt.

2) Da in Folge der Erweiterung der Anstalt um zwei Klassen weitere Lehrkräfte nöthig geworden, so wurden unter dem 11. Juli Herr Dr. Nover aus Sießen, bis dahin als Privatlehrer in Frankreich beschäftigt, und unterm 9. Oktober Herr Dr. Thormann aus Beelen in Westfalen, bis dahin Hülfstelehrer am Gymnasium zu Paderborn, beide als stellvertretende Reallehrer berufen.

3) Durch verehrliches Schreiben der Königlichen Regierung in Wiesbaden vom 5. praes. 11. September wurde uns die erfreuliche Mittheilung, daß Seine Excellenz, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Umwandlung der Selektenschule in eine höhere Bürgerschule mit der Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 genehmigt habe. Dem Erlaß war die Bemerkung beigefügt, daß vom 1. October ab die Selektenschule in das Ressort des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Cassel übergehe, an welches weitere Berichte und Anträge zu richten seien.

4) Am 4. September feierte die Anstalt in sinniger Weise das 25-jährige Amtsjubiläum ihres derzeitigen Vorstehers. Nach einer kirchlichen Feier in der Liebfrauenkirche fand der festliche Aktus in Gegenwart des Herrn Regierungs- und Schulraths Dr. Hirschfelder aus Wiesbaden, der Hochwürdigsten katholischen Kirchen- und Schulcommission, des Seniors und mehrerer Mitglieder des katholischen Gemeindevorstandes, der Deputationen fast aller öffentlichen Schulen Frankfurts und unter zahlreicher Betheiligung der Eltern und Angehörigen der Schüler in dem festlich geschmückten Schullokalen Statt. Für den Jubilar werden die vielen Beweise der herzlichsten

Theilnahme, die er bei dieser Gelegenheit von nah und fern erhielt, für immer unvergeßlich bleiben und einen Glanzpunkt bilden in seinem Leben.

5) Am 5. September erfreute sich die Anstalt des Besuches des Herrn Regierungs- und Provinzial-Schulrathes Dr. Kumpel aus Cassel. Derselbe wohnte während mehrerer Stunden dem Unterrichte in verschiedenen Klassen der höheren Bürgerschule und des Progymnasiums bei und sprach am Schlusse seine Zufriedenheit über die Leistungen der Schüler aus.

6) Im Laufe des Schuljahrs wurden, wie wir bereits oben erwähnten, von der geehrten Stadtverordnetenversammlung und dem verehrten Vorstande der katholischen Gemeinde die zur Erweiterung der Schule nöthigen Geldmittel freundlichst bewilligt, wofür wir hier im Namen der Schule unsern wärmsten Dank auszusprechen uns gedrungen fühlen.

7) Am 5. Mai machten die Schüler sämtlicher Klassen, von ihren Lehrern begleitet, den üblichen Maigang.

8) Zum erstenmale seit vielen Jahren haben wir in diesem Schuljahr den Verlust eines braven Schülers zu beklagen. Während der Sommerferien erkrankte beim Baden im offenen Main der Schüler der V, Peter Liesegang. Wir nehmen an dem tiefen Schmerze der unglücklichen Eltern, die ihren einzigen Sohn verloren, den innigsten Antheil, können aber bei der Gelegenheit nicht umhin, allen Eltern während der Ferienzeit die nöthige Sorgfalt für ihre Kinder warm ans Herz zu legen.

## II. Statistische Uebersicht.

Sommerhalbjahr.		Winterhalbjahr.	
1. Vorschule. Klasse 2. . . . .	26 Schüler.	1. Vorschule. Klasse 2. . . . .	32 Schüler.
"    1. . . . .	19 "	"    1. . . . .	20 "
	<u>45</u>		<u>52</u>
2. Höhere Bürgerschule VI . . . . .	24 Schüler.	2. Höhere Bürgerschule VI . . . . .	24 Schüler.
V . . . . .	15 "	V . . . . .	17 "
IV . . . . .	16 "	IV . . . . .	15 "
III . . . . .	7 "	III . . . . .	6 "
II . . . . .	8 "	II . . . . .	7 "
	<u>70</u>		<u>69</u>
3. Progymnasium. . . . . V . . . . .	11 Schüler.	3. Progymnasium. . . . . V . . . . .	11 Schüler.
IV . . . . .	3 "	IV . . . . .	5 "
III . . . . .	7 "	III . . . . .	7 "
	<u>21</u>	II . . . . .	1 "
			<u>24</u>
Gesammtzahl . . . . .	136 Schüler.	Gesammtzahl . . . . .	145 Schüler.

Die Vorbereitungs- und Arbeitsstunden erfreuten sich auch in dem verflossenen Schuljahr reger Betheiligung und wurden im Sommerhalbjahr von 28, im Winterhalbjahr von 50 Schülern besucht.

### III. Vermehrung der Sammlungen.

Von der zu Anschaffungen von Lehrapparaten aus dem Schulfond angewiesenen Summe und einem Beitrage des katholischen Gemeindevorstandes zu diesem Zwecke wurden im Laufe des Schuljahrs unter anderen angeschafft:

1) Für die Lehrer- und Schülerbibliothek: Böhmer's Leben und Briefe von Janssen, 3 Bde.; Volk, das Leben der Sprache in Briefen; Lindemann, Bibliothek deutscher Klassiker für Schule und Haus, 10 B.; Brugsch, die ägyptische Gräberwelt; Hahn, mittelhochdeutsche Grammatik; Amos Commenius, Lehrkunst; Dienger, Differential- und Integralrechnung, 2 Bde.; Bütt, Leitfaden der Geographie; Welter, Handbuch der Geschichte, I. und II. Theil; Derstedt, Geist in der Natur; Lüben, Naturgeschichte; Goldsmith, the vicar of Wakefield; Siemers, Geschichte der christlichen Kirche; Brecher, die territoriale Entwicklung des brandenburgisch-preussischen Staates; Viehoff, deutsches Lesebuch; Lüdecking, französisches Lesebuch; Bernstein, naturwissenschaftliche Volksbücher, 20 Bde. u. s. w.

An Geschenken erhielt die Bibliothek: Von der löblichen Jaeger'schen Buchhandlung französisches Conversationslesebuch von Fr. Danicher; von der löblichen Auffarth'schen Buchhandlung Becker und Paul, Rechenbuch 1., 2. und 3. Theil, und Poppe, Lehrbuch der Elementaralgebra; von der löblichen Kortkamp'schen Buchhandlung in Berlin Pierson, Geschichtstabellen; von Herrn Dr. Berger dessen Abhandlung über den Zusammenhang zwischen den plötzlichen Todesfällen und den Witterungsverhältnissen; von dem Schüler Köhler Unterhaltungen und Belehrungen von H. Müller; von dem Schüler Ph. Maier Biernakki, Seebilder; von dem Schüler Pfennig Mager, deutsches Elementarwerk I. Theil.

2) Für den physikalischen Apparat: Ein Thermomultiplikator; eine Feuerfontäne von Messing; ein intermittierender Brunnen; ein Heronsbrunnen von Glas; ein Modell der Feuerspritze; ein Tantalusbecher; ein Modell der Bramapresse; ein Stechheber; 4 Holzkörper für geometrisches Zeichnen; ein Blechwürfel.

3) Für die Naturaliensammlung wurden in diesem Jahre keine Anschaffungen gemacht, dagegen wurden an dieselbe geschenkt: Von Herrn Stadtgärtner Weber verschiedene Arten Früchte von Nadelhölzern und ein Schwanenei; von Herrn Bontant ein Alpenhase und ein gewöhnlicher Hase; von Herrn Bahnhofsinspektor Schmitt ein europäischer Bienenfresser; von Schüler Jost ein weißer Sperling und ein Taucher; von dem frühern Schüler Petri ein Blatt einer afrikanischen Fächerpalme.

Lehrplan der Sektenschule (höhere Bürgerschule mit 3 Progymnasialabteilungen und Vorschule) im Sommersemester 1869.

Fachgegenstände.	II. Cl. I. Cl.		VI.		V.		IV.		III.		II.		Bemerkungen.
	Vorschule.		R.	U. u. G.	R.	U. u. G.	R.	U. u. G.	R.	U. u. G.	R.	U. u. G.	
Religion . . . . .	3	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	1+2	1. R. = Realabtheilung. U. = Gymnasialabtheilung. 2. — bezeichnet Combination der Klassen. 3. Die Schüler der II. haben 2 St. Religion mit denen der III. gemeinsam, 1 St. für sich allein.
Deutsch . . . . .	14	8	—	4	—	4	—	4	—	3	—	3	
Lateinisch . . . . .	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—	8	—	
Griechisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
Französisch . . . . .	—	—	1	4	—	4	—	4	—	4	—	6	
Englisch . . . . .	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Geschichte . . . . .	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	
Geographie . . . . .	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	
Naturbeschreibung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Formenlehre u. Geometrie.	—	—	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	
Algebra . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Rechnen . . . . .	6	6	—	—	—	3	—	—	—	2	—	2	
Schreiben . . . . .	3	4	1	2	—	2	—	—	1	1	—	2	
Zeichnen . . . . .	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	
Singen . . . . .	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
Turnen . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2	
	28	32	37	37	37	37	36	35	36	35	37	37	

Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die einzelnen Lehrer während des Sommersemesters 1869.

Lehrer.	Ordnungsnr.	II. Elem. Kl.	I. Elem. Kl.	VI.	V.	IV.	III.	II.
1. Professor Dr. Bedemer, Inspektor							5 Griechisch. 4 Englisch.	3 Englisch.
2. Kaplan Brückmann.		3 Religion.	2 Religion.	3 Religion.	2 Religion.	2 Religion.	2 Religion.	1 Religion. 2 Religion.
3. Professor Dr. Becker.	II.					8 Latein.	8 Latein.	3 Deutsch. 2 Griechisch.
4. Dr. Berger.	III.						2 Physik 6 Mathematik und Rechnen.	1 Math. Geogr 4 Naturwissensch 6 Natf. u. Rechn.
5. Dr. Kirchbaum.	IV.			2 Geographie.	2 Griechisch. 2 Geographie.	4 Deutsch. 2 Griechisch. 2 Geographie.	3 Deutsch 2 Griechisch. 2 Geographie.	1 polit. und top Geographie.
6. Dr. Kober.	VI.		2 Geographie. 2 Griechisch.	6 Deutsch 6 Französi. f. 2 Griechisch.	6 Englisch.			
7. Dr. Thormann.	V.			2 Naturlehre.	4 Deutsch. 2 Geometrie. 3 Rechnen. 2 Naturbechr.	5 Mathematik und Rechnen. 2 Naturlehre.	2 Naturbechr.	2 Naturbechr.
8. Kremer (Nack).	Vorstufe II.	11 Deutsch. 6 Rechnen. 3 Schreiben.	2 Rechnen.					
9. Warden.	Vorstufe I.		8 Deutsch. 6 Rechnen. 2 Naturbechr. 4 Schreiben.	4 Rechnen. 2 Formenlehre.				
10. Thébenot.					5. Französi f.	5 Französi f.	6 Französi f.	6 Französi f.
11. Schüller.		2 Turnen.		3 Schreiben 2 Turnen.	3 Schreiben. 2 Turnen.	2 Schreiben. 2 Turnen.	2 Schreiben. 2 Turnen.	2 Schreiben. 2 Turnen.
12. Wehler.				2 Rechnen	2 Rechnen.	2 Rechnen.	2 Rechnen.	2 Rechnen.
13. Leibfried.				2 Singen.	2 Singen.	2 Singen.		
14. Pfleger.					5 Englisch	5 Englisch		
15. Dr. Brentano.					8 Latein.			

## Ordnung der Prüfungen.

Freitag den 19. März,

Vormittag.

### Vorschule.

#### II. Klasse.

Von 9—9 <sup>1/2</sup> Uhr: Religion	Brückmann.
" 9 <sup>1/2</sup> —10 " Lesen	} Rad.
" 10—10 <sup>1/2</sup> " Rechnen	

#### I. Klasse.

Von 10 <sup>1/2</sup> —11 Uhr: Geographie	} Wardner.
" 11—11 <sup>1/2</sup> " Deutsche Sprache	
" 11 <sup>1/2</sup> —12 " Geschichte	

Nachmittag.

### Höhere Bürgerschule.

#### Sexta.

Von 3—3 <sup>1/2</sup> Uhr: Religion	Brückmann.
" 3 <sup>1/2</sup> —4 " Deutsche Sprache	} Nover.
" 4—4 <sup>1/2</sup> " Französische Sprache	

#### Quinta.

Von 4 <sup>1/2</sup> —5 Uhr: Lateinische Sprache	Brentano.
" 5—5 <sup>1/2</sup> " Rechnen	} Thormann.
" 5 <sup>1/2</sup> —6 " Naturgeschichte	

Samstag den 20. März,

Vormittag.

#### Quarta.

Von 8 <sup>1/2</sup> —9 Uhr: Religion	Brückmann.
" 9—9 <sup>1/2</sup> " Englische Sprache	Pflüger.
" 9 <sup>1/2</sup> —10 " Geographie	Kirschbaum.

**Tertia.**

Von 10—10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr:	Lateinische Sprache . . . . .	Becker.
„ 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11 „	Algebra . . . . .	Berger.
„ 11—11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Griechische Sprache . . . . .	Wedewer.
„ 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 „	Französische Sprache . . . . .	Thévenot.

**Nachmittag.**

**Secunda.**

Von 3—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr:	Religion . . . . .	Brückmann.
„ 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —4 „	Mathematische Geographie . . . . .	Berger.
„ 4—4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Englische Sprache . . . . .	Wedewer.
„ 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5 „	Geschichte . . . . .	Becker.
„ 5—6 „	Schlußact.	

Die Bekanntmachung der Beförderungen findet nach der Prüfung jeder Klasse statt. Bei dieser Gelegenheit machen wir die geehrten Eltern, deren Söhne in die V aufsteigen, darauf aufmerksam, daß in dieser Klasse der Gymnasialkursus seinen Anfang nimmt. Wir ersuchen sie deshalb frühzeitig zu überlegen, ob sie ihre Söhne für denselben bestimmen wollen, da ein später vorgenommener Wechsel mit großen Nachtheilen für den Einzelnen und die Gesamtheit verbunden ist. |

Die Probefchriften unter Leitung des Herrn Schüßler, sowie die Probezeichnungen unter Leitung des Herrn Mehler gefertigt, werden während der Prüfung zur Einsicht vorliegen.

---

Die diesjährigen Osterferien beginnen Montag den 22. März und dauern bis Samstag den 3. April, so daß das nächste Schuljahr wegen des auf Montag, den 5. April fallenden Festtages „Maria Verkündigung“ erst am Dienstag den 6. April seinen Anfang nimmt. Die geehrten Eltern, welche der Selektenschule Kinder anvertrauen wollen, werden gebeten sich Montag den 22. und Samstag den 27. März in den Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Nachmittags im Lokale der Selektenschule einzufinden. Bei der Anmeldung ist der Impfschein vorzuzeigen.

---

## V e r z e i c h n i s s

der für die Wittwen- und Waisenkasse der ständigen Lehrer an den hiesigen katholischen Schulen von Ostern 1868 bis Ostern 1869 bei der Selektenschule eingegangenen Gaben.

### I. Bei dem Austritte der Kinder.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Von Herrn C. Schertle f. f. S. Georg	2	—	Von Herrn H. Hensler f. f. S. Heinrich	1	—
„ „ Lehrer L. Schneider f. f. S.			„ „ Heyter f. f. S. Franz . . .	1	—
Heinrich . . . . .	1	—	„ „ Postrath J. Heintz f. f. S.		
„ Frau Bertels f. i. S. Wilhelm . . .	1	—	Theodor und Ferdinand . . .	2	—
„ „ Wittwe May f. i. S. August			„ „ Hirsch f. f. Pflegsohn Carl		
Wilhelm . . . . .	—	30	Kind . . . . .	1	—
„ Herrn Banni f. f. S. Marco . . .	1	30	„ „ F. Liesegang f. f. S. Peter	1	10

### II. Beim Eintritt.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Von Herrn Hamacher f. f. S. Hermann	1	—	Von Herrn C. Th. Hänlein f. f. S. Carl		
„ „ P. Rohrmann f. f. S. Gustav	—	30	August . . . . .	1	—
„ „ Ph. R. Knies f. f. S. J.			„ „ J. Ziegler-Bauer f. f. S. Gustav	—	30
Ludwig . . . . .	—	30	„ Frau Schneider f. i. Pflegsohn Carl		
„ „ Stadtgärtner Andreas Weber			Fuchs . . . . .	1	45
f. f. S. Carl . . . . .	1	—	„ Herrn Schönlaub f. f. S. Wiegand	2	—
„ „ N. Keiner f. f. S. Ferdinand	1	—	„ „ L. Jost f. f. S. Erwin . . .	1	—
„ „ J. Köhler f. f. S. Wilhelm	1	—	„ „ Kaufmann f. f. S. Moritz		
„ „ Werthmann f. f. S. Ludwig	1	45	und Max . . . . .	—	30
„ „ Weismantel f. f. S. Alfred	1	—	„ Sr. Excell., dem wirklichen Herrn		
„ „ J. Leicher f. f. S. Emil . . .	1	—	Geheimen Rath und Königl.		
„ „ J. Th. Demuth f. f. S. Peter	1	12	Kammerherrn v. Savigny		
„ „ N. Schmidt f. f. S. Albert	1	10	f. f. S. Carl und Adolph	10	—
„ „ P. J. Schweitzer f. f. S.			„ Herrn Stadtgerichtsrath Dr. Antoni		
Ferdinand . . . . .	1	—	f. f. S. Christian . . . . .	3	—

III. Gottespfennige und milde Gaben.

	fl. fr.		fl. fr.
Von Herrn Seidel und N. N. wegen Vermiethung durch Hrn. Nebel-Hauser . . . . .	1 —	Von Herrn J. M. Geißler und Professor Wedewer wegen Vermiethung einer Wohnung	3 —
" " Schäffer und Gorth wegen Vermiethung eines Spezereigeschäfts durch Hrn. Nebel-Hauser . . . . .	1 —	" " St. Eschelbach bei Ausstellung eines Zeugnisses f. f. S. Jacob . . . . .	1 —
" " Groß eine milde Gabe . . . . .	— 30	" " J. Fr. Kämmerer bei Ausstellung eines Zeugnisses f. f. S. Joh. Adam . . . . .	1 —
" " Ph. Ellinger bei Ausstellung eines Zeugnisses f. f. S. Peter . . . . .	2 —	" " Lehrer M. Kremer bei Vermiethung einer Wohnung	1 —

Wir sagen den freundlichen Gebern unsern herzlichsten Dank und empfehlen die Anstalt auch fernerhin dem Wohlwollen und hilfreichen Sinne des Publikums.





